



Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Christian Tietje
Prof. Dr. Gerhard Kraft
Prof. Dr. Rolf Sethe

Bernhard Kluttig

Die Klagebefugnis Privater gegen
EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung
des Europäischen Gerichtshofes:
Und die Hoffnung stirbt zuletzt...

September 2004

Heft 30

**Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in
der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes:
Und die Hoffnung stirbt zuletzt...**

Von

Bernhard Kluttig

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Bernhard Kluttig, LL.M.oec.int., ist Rechtsreferendar und Doktorand von Prof. Dr. Christian Tietje, LL.M. (Michigan), Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 30

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368

ISBN 3-86010-746-1

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de

www.telc.uni-halle.de

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Die bisherige Rechtsprechung.....	5
I. Rechtsnatur der Maßnahme	6
II. Unmittelbare Betroffenheit	7
III. Individuelle Betroffenheit.....	8
1. Verfahrensbeteiligung und Verfahrensgarantien	8
2. Besondere Beeinträchtigung der Marktposition oder besonderer Rechte....	9
3. Verpflichtung zur Berücksichtigung der Auswirkungen.....	10
C. Divergierende Entscheidungen des Gerichts erster Instanz und des Gerichtshofes	11
I. Die Entscheidung des Gerichtes erster Instanz vom 3. Mai 2002 in der Rs. T-177/01, Jégo-Quééré et Cie SA vs. Kommission	11
II. Die Entscheidung des Gerichtshofes vom 25. Juli 2002 in der Rs. C-50/00, Unión de Pequeños Agricultores (UPA) vs. Rat der EU.....	13
III. Die Entscheidung des Gerichtshofes im Rechtsmittelverfahren vom 1. April 2004 in der Rs. C-263/02 P, Kommission vs. Jégo-Quééré et Cie SA.	14
D. Rechtliche Bewertung der Entscheidungen.....	16
E. Anforderungen des Kooperationsverhältnisses an das deutsche Rechtsschutzsystem.....	18
F. Vorteile einer erweiterten Klagebefugnis.....	19
G. Ausblick	21
Schrifttum	25

A. Einleitung

Die nur eingeschränkte Klagebefugnis von natürlichen und juristischen Personen gegen Handlungen von Gemeinschaftsorganen ist seit langem Thema ausführlicher Diskussionen.¹ Art. 230 Abs. 4 EG behandelt Private als so genannte Nichtprivilegierte und schafft nur begrenzte Rechtsschutzmöglichkeiten. Insbesondere die restriktive Auslegung des Merkmals der individuellen Betroffenheit ist nicht zuletzt mit Blick auf weitreichende Kompetenzzuwächse der Europäischen Gemeinschaft in den Jahren seit ihrer Gründung Gegenstand der Kritik.²

In der jüngeren Vergangenheit ist die Diskussion mit neuem Stoff versorgt worden. Verursachte das *Jégo-Quééré*-Urteil des Gerichts³ Freude bei den Protagonisten einer erweiterten Klagebefugnis Privater, so folgte die Enttäuschung in Form der *Unión de Pequeños Agricultores*-Entscheidung des Gerichtshofes, welches offensichtlich an der bisherigen Praxis festhielt, nur kurz darauf.⁴ Die restriktive Haltung des Gerichtshofes zum Individualrechtsschutz nach Art. 230 Abs. 4 EG hat sich dann im Rechtsmittelverfahren zu *Jégo-Quééré* am 1. April 2004 verfestigt.⁵

Im Wesentlichen geht es bei der Diskussion zur Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte um die Grundsatzentscheidung für einen dezentralen, d.h. durch die mitgliedstaatlichen Gerichte verwirklichten oder einen zentralen, d.h. durch die Gemeinschaftsgerichtsbarkeit verwirklichten Rechtsschutz.

B. Die bisherige Rechtsprechung

Entsprechend Artikel 230 Abs. 4 EG kann jede natürliche oder juristische Person gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen. Daraus ergeben sich für den Nichtadressaten drei Voraussetzungen: Erstens muss der Kläger nachweisen, dass die angefochtene Maßnahme, auch wenn sie als VO bezeichnet ist, in Wirklichkeit eine Entscheidung ist. Zweitens muss der Kläger nachweisen, dass er durch die Maßnahme unmittelbar betroffen ist. Schließlich muss der Kläger auch nachweisen, dass er individuell betroffen ist.

¹ Siehe beispielsweise Mayer, DVBl 2004, 606 ff.; Calliess, NJW 2002, 3578 ff.; Schwarze, DVBl 2002, 1297 ff.; Arnulf, CMLR 38 (2001), 7 ff.; Gundel, VerwArch 2001, 81 ff.; Nowak, in: Nowak/Cremer (Hrsg.), Individualrechtsschutz, 47 ff.; Biernat, Jean Monnet Working Paper 12/03, erhältlich im Internet: <<http://www.jeanmonnetprogram.org/papers/03/031201.pdf>> (besucht am 29.07.2004); Boß, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), EUV/EGV Kommentar, Art. 230 EGV, Rn. 45 ff.; Schwarze, in: ders. (Hrsg.), EU-Kommentar, Art. 230 EGV, Rn. 30 ff.; Cremer, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV Kommentar, Art. 230 EGV, Rn. 23 ff.

² GA Jacobs, Schlussanträge Rs. C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 2002, I-6677, Rn. 71; Arnulf, CMLR 38 (2001), 7 ff.; Nettesheim, JZ 2002, 928 (928 f.) (m.w.N.).

³ EuG, Rs. T-177/01, *Jégo-Quééré & Cie SA/Kommission*, Slg. 2002, II-2365.

⁴ EuGH, Rs. C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 2002, I-6677.

⁵ EuGH, Rs. C.263/02 P, *Kommission/Jégo-Quééré & Cie SA*, EuZW 2004, 343 ff.

I. Rechtsnatur der Maßnahme

Bezüglich der Klagebefugnis des Art. 230 Abs. 4 EG ist der Wortlaut klar und deutlich: Es ist die Rede von Entscheidungen und Verordnungen, die ihrem Inhalt nach eigentlich Entscheidungen sind (so genannte Scheinverordnungen).⁶ Ist demnach die Zulässigkeit der Klage vom Rechtscharakter der angegriffenen Maßnahme abhängig, sollte die Unterscheidung von Verordnung und Entscheidung von maßgeblichem Interesse für die individuelle Klagebefugnis sein.⁷

Der Gerichtshof hat mehrfach bestätigt, dass die „Wahl der Form die Rechtsnatur einer Maßnahme nicht ändern könne“.⁸ Es kommt also nicht auf die durch das Organ gewählte Bezeichnung des Rechtsaktes an, sondern vielmehr auf dessen Inhalt. Die Möglichkeit dem Betroffenen den Rechtsschutz zu verwehren, indem der Rechtsakt falsch bezeichnet wird, besteht also nicht.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichtshofs sind Verordnungen gekennzeichnet als Handlungen mit normativem Charakter, die allgemeine Geltung haben. Allgemeine Geltung erhält ein Rechtsakt, wenn er für objektiv bestimmte Situationen gilt und Rechtswirkung gegenüber allgemein und abstrakt bezeichneten Personengruppen erzeugt.⁹ Dem Gerichtshof zufolge verliert eine Maßnahme ihren Verordnungscharakter nicht dadurch, „dass sich diejenigen Personen, auf die sie in einem gegebenen Zeitpunkt anzuwenden ist, der Zahl nach oder sogar namentlich bestimmen lassen, sofern nur feststeht, dass die Maßnahme nach ihrer Zweckbestimmung aufgrund eines objektiven Tatbestands rechtlicher oder tatsächlicher Art anwendbar ist.“¹⁰ Die Entscheidung hingegen ist durch ihre Einzelfallregelung gekennzeichnet.¹¹

Diese strikte Unterscheidung zwischen normativen Handlungen und Entscheidungen mit der Folge der Klagemöglichkeit nur für letztere hat der Gerichtshof jedoch nicht aufrechterhalten und Ausnahmen hierzu anerkannt. Demnach soll selbst ein normativer Akt, der für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gilt, unter bestimmten Umständen einzelne von ihnen unmittelbar und individuell betreffen können, so dass eine Klage eines Privaten hiergegen zulässig sein kann.¹²

Die Möglichkeit der Anfechtung von Verordnungen ist zwar im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes gegen EU-Rechtsakte wünschenswert, ist jedoch mit dem Wortlaut kaum vereinbar. In der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung sind nach an-

⁶ Vgl. EuGH, Rs. 16 u. 17/62, *Confédération Nationale des Producteurs de Fruits et légumes/Rat*, Slg. 1962, 963 (978).

⁷ *Nettesheim*, JZ 2002, 928 (929).

⁸ Siehe nur EuGH, Rs. 307/81, *Alusuisse/Rat u. Kommission*, Slg. 1982, 3463, Rn. 7.

⁹ Ständige Rechtsprechung seit EuGH, Rs. 16/62 und 17/62, *Confédération nationale des producteurs de fruits et légumes/Rat*, Slg. 1962, 963 (979); *Boofß*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), EUV/EGV Kommentar, Art. 230 EGV, Rn. 56 (m.w.N.).

¹⁰ EuGH, Rs. 307/81, *Alusuisse/Rat u. Kommission*, Slg. 1982, 3463, Rn. 11; siehe auch EuGH, Rs. 6/68, *Zuckerfabrik Watenstedt GmbH/Rat*, Slg. 1968, 612; für das Gericht EuG, Rs. T-472/93, *Campo Ebro Industrial SA u.a./Rat*, Slg. 1995, II-421, Rn. 36.

¹¹ EuGH, Rs. 16/62 und 17/62, *Confédération nationale des producteurs de fruits et légumes/Rat*, Slg. 1962, 963 (979).

¹² EuGH, Rs. 239 u. 275/82, *Allied Corporation u.a./Kommission*, Slg. 1984, 1005, Rn. 11; EuGH, Rs. C-358/89, *Extramet Industrie/Rat*, Slg. 1991, I-2501, Rn. 13; EuGH, Rs. C-309/89, *Codorniu/Rat*, Slg. 1994, I-1853, Rn. 19.

fänglicher Ablehnung¹³ sogar Richtlinien grundsätzlich als zulässiger Klagegegenstand angesehen worden,¹⁴ wobei allerdings das Merkmal der Unmittelbarkeit in den seltensten Fällen erfüllt sein dürfte. Umso mehr muss es verwundern, dass der Gerichtshof keine hinreichende Begründung für seine über den Wortlaut von Art. 230 Abs. 4 EG hinausgehende Interpretation geliefert hat.¹⁵

Die von GA Warner entwickelte¹⁶ und in der Folge vom Gericht¹⁷ aufgegriffene so genannte Hybridtheorie bot einen solchen Erklärungsansatz. Danach soll es möglich sein, dass ein Rechtsakt sogleich Verordnung und Entscheidung in einem sein könne. Diese Ansicht hat sich jedoch wegen ihrer dogmatischen Schwächen nicht durchsetzen können und wurde vom Gerichtshof abgelehnt.¹⁸

Es bleibt festzuhalten, dass zwar die Voraussetzung eines zulässigen Klagegegenstandes vom Gericht und dem Gerichtshof als Zulässigkeitsvoraussetzung nicht aufgegeben wurde. Jedoch wird, entgegen dem klaren Wortlaut der Norm, eine Klage auch gegen normative Akte allgemeiner Geltung als zulässig erachtet, wenn der Rechtsakt den Kläger unmittelbar und individuell betrifft. Spätestens seit den Entscheidungen *Extramet*¹⁹ und *Codorniu*²⁰ wird der Schwerpunkt der Zulässigkeitsprüfung einer Nichtigkeitsklage von Privaten auf die Kriterien der unmittelbaren und individuellen Betroffenheit gelegt.²¹

II. Unmittelbare Betroffenheit

Ein Kläger ist unmittelbar betroffen, wenn seine Rechtsstellung durch die angefochtene Handlung direkt beeinträchtigt wird.²² Der angegriffene Akt darf daher keine

¹³ Offengelassen in: EuGH, Rs. 160/88, *Fédération européenne de la santé animale (FEDESA) u.a./Rat*, Slg. 1988, 6399, Rn. 6 f.; EuGH, Rs. C-10/95, *Asociacion Espanola de Empresas de la Carne (Asocarne)/Rat*, Slg. 1995, I-4149, Rn. 31 f.; ablehnend dagegen für echte Richtlinien EuGH, Rs. C-298/89, *Gibraltar/Rat*, Slg. 1993, I-3605, Rn. 23; EuG, Rs. T-99/94, *Asociacion Espanola de Empresas de la Carne(Asocarne)/Rat*, Slg. 1994, II-871, 17 f.

¹⁴ Bejahend für Scheinrichtlinien: EuG, Rs. T-135/96, *Union Européenne de l'artisanat et des petites et moyennes entreprises (UEAPME)/Rat*, Slg. 1998, II-2335, Rn. 63; unter Verweis auf die Rspr. zur parallelen Problematik der Anfechtbarkeit von echten Verordnung wird die Anfechtbarkeit von echten Richtlinien bejaht in: EuG, Rs. 172, 175, 176 u. 177/98, *Salamander u.a./EP und Rat*, Slg. 2000, II-2487, Rn. 29 ff.

¹⁵ Siehe auch *Arnulf*, CMLR 38 (2001), 7 (9).

¹⁶ GA Warner, Schlussanträge Rs. 113/77, *NTN Toyo Bearing Co/Rat*, Slg. 1979, 1185 (1246).

¹⁷ EuG, Rs. T-481 u. T-484/93, *Exporteurs in Levende Varkens u. a./Kommission*, Slg. 1995, II-2941, Rn. 50; EuG, Rs. T-47/95, *Terres Rouges Consultant SA/Kommission*, Slg. 1997, II-481, Rn. 43.

¹⁸ EuGH, Rs. 45/81, *Moksel/Kommission*, Slg. 1982, 1129, Rn. 18; mittlerweile ablehnend auch das Gericht EuG, Rs. 172, 175, 176 u. 177/98, *Salamander u.a./EP und Rat*, Slg. 2000, II-2487, Rn. 61; siehe auch GA Jacobs, Schlussanträge Rs. C-358/89, *Extramet Industrie/Rat*, Slg. 1991, I-2501, Rn. 40 ff.; *Nettesheim*, JZ 2002, 928 (930); *Arnulf*, CMLR 38 (2001), 7 (20 f.); dennoch an der „Hybridtheorie“ festhaltend *Koenig/Pechstein/Sander*, Prozessrecht, 183 ff. (mit der „Hybridtheorie“ wird hier auch die Möglichkeit der Richtlinie als Klagegegenstand begründet); *Königeter*, NJW 2002, 2216 (2217); *Braun/Kettner*, DÖV 2003, 58 (59).

¹⁹ EuGH, Rs. C-358/89, *Extramet Industrie/Rat*, Slg. 1991, I-2501.

²⁰ EuGH, Rs. C-309/89, *Codorniu SA/Rat*, Slg. 1994, I-1853.

²¹ *Mayer*, DVBl 2004, 606 (607); *Arnulf*, CMLR 38 (2001), 7 (23 f.).

²² EuGH, Rs. 41 bis 44/70, *International Fruit Company u. a./Kommission*, Slg. 1971, 411, Rn. 23/29; EuGH, Rs. C-386/96 P, *Société Louis Dreyfus & Ciel/Kommission*, Slg. 1998, I-2309, Rn. 43; *Booß*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), EUV/EGV Kommentar, Art. 230 EGV, Rn. 49 ff.

weiteren Durchführungsmaßnahmen, die ein Ermessen hinsichtlich der Durchführung gewähren, erfordern. Bei Rechtsakten, die sich an die Mitgliedstaaten richten, kann eine Beeinträchtigung also nur dann unmittelbar sein, wenn der Mitgliedstaat zur Umsetzung verpflichtet ist und ihm kein Ermessenspielraum bleibt.²³ Andernfalls muss der Kläger die Durchführungsmaßnahme selbst anfechten. Handelt es sich also um einen EU-Rechtsakt, der durch nationale Vorschriften ausgeführt wird, und gewährt der Rechtsakt der nationalen Behörde Ermessen hinsichtlich der Ausführung, so ist Rechtsschutz auf nationaler Ebene zu suchen, wobei das nationale Gericht dann gegebenenfalls nach Art. 234 EG vorlegen muss. Denn kommt das nationale Gericht zu dem Schluss, dass schon die Durchführungsmaßnahme in ihrer Umsetzung rechtswidrig war, bedarf es zur Abhilfe der Beschwer des Klägers keiner Überprüfung des zugrunde liegenden EU-Rechtsaktes. Insofern korrespondiert das Kriterium der unmittelbaren Betroffenheit eng mit der Frage nach dem Rechtsschutzinteresse.²⁴

III. Individuelle Betroffenheit

Grundlage der Bestimmung der individuellen Betroffenheit ist seit nunmehr vierzig Jahren die sog. *Plaumann*-Formel. Danach ist der Kläger unmittelbar betroffen, wenn der Rechtsakt ihn „wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten.“²⁵ Wie bereits erwähnt, ist unerheblich, ob sich die Kläger vor Erlass der Maßnahme zahlenmäßig oder namentlich bestimmen lassen, sofern nur feststeht, dass die Anwendung auf Grund eines objektiven Tatbestandes erfolgt.²⁶ So reicht beispielsweise die objektive Eigenschaft eines Klägers als Importeur nicht aus, ihn von anderen Importeuren, die potentiell zum Import der gleichen Ware in der Lage sind, zu unterscheiden. Im Laufe der Rechtsprechung sind jedoch Situationen anerkannt worden, in denen der Kläger durch eine Verordnung ausnahmsweise individuell betroffen sein kann. Es haben sich im Wesentlichen drei Fallgruppen herausgebildet, wobei die Voraussetzungen sowohl alternativ als auch kumulativ zur Begründung individueller Betroffenheit herangezogen werden.

1. *Verfahrensbeteiligung und Verfahrensgarantien*

Eine häufig auftretende Fallgruppe der individuellen Betroffenheit durch allgemeine Rechtsakte ist die Individualisierung des Klägers durch seine vorherige Beteiligung am Verwaltungsverfahren bzw. durch die Gewährung bestimmter Verfahrensga-

²³ EuG, Rs. 172, 175, 176 u. 177/98, *Salamander u.a./EP und Rat*, Slg. 2000, II-2487, Rn. 52; EuGH, Rs. C-386/96 P, *Société Louis Dreyfus & Ciel/Kommission*, Slg. 1998, I-2309, Rn. 43; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV Kommentar, Art. 230 EGV, Rn. 46.

²⁴ *Boofß*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), EUV/EGV Kommentar, Art. 230 EGV, Rn. 50.

²⁵ EuGH, Rs. 25/62, *Plaumann/Kommission*, Slg. 1963, 211 (238), seitdem ständige Rspr., siehe nur EuGH, Rs. C-50/00 P, *Union de Pequenos Agricultores (UAP)/Rat*, Slg. 2002, II-6677, Rn. 36.

²⁶ EuGH, Rs. 307/81, *Alusuisse/Rat u. Kommission*, Slg. 1982, 3463, Rn. 11; EuG, Rs. T-47/95, *Terres Rouges Consultant SA/Kommission*, Slg. 1997, II-481, Rz 44.

rantien.²⁷ Sind im zum Erlass eines Rechtsaktes erforderlichen Verfahren dem Einzelnen Mitwirkungs-, Informations- und Anhörungsrechte eingeräumt, und sind die so gewonnenen Informationen für den Erlass des Rechtsaktes relevant, wird die individuelle Betroffenheit bejaht. Diese Rechte finden sich insbesondere im Antidumping- und Antisubventionsrecht, sowie im Bereich des Kartellrechts, des Beihilfenaufsichtsrechts und der Fusionskontrolle.²⁸ Für den Bereich des Antidumping- und Antisubventionsrechts²⁹ bedeutet dies beispielsweise, dass Hersteller und Exporteure durch eine Verordnung zur Einführung einer Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahme individuell betroffen sind, wenn sie in den Rechtsakten namentlich genannt sind oder von den vorausgehenden Untersuchungen betroffen waren und dieser Umstand mit dem Erlass der Verordnung im Zusammenhang steht.³⁰ Im Unterschied dazu sind unabhängige Importeure, d.h. Importeure, die nicht mit den herstellenden oder exportierenden Unternehmen geschäftlich verbunden sind, von der Verordnung nur in ihrer objektiven Eigenschaft als Importeure betroffen und demnach grundsätzlich nicht hinreichend individualisiert.³¹

2. Besondere Beeinträchtigung der Marktposition oder besonderer Rechte

In einer weiteren Fallgruppe wird Klägern eine individuelle Betroffenheit zuerkannt, wenn der Rechtsakt eine besondere Beeinträchtigung der Marktposition des Klägers bewirkt, oder die Beeinträchtigung von besonderen bereits vorher bestehenden Rechten, insbesondere Gemeinschaftsgrundrechten, betrifft.³² In *Extramet*³³ hielt der Gerichtshof beispielsweise das klagende Unternehmen für individuell betroffen, da es der größte Importeur der von einem Antidumpingzoll betroffenen Ware und zugleich Endverbraucher des Erzeugnisses war. Im Urteil *Codorniu* wurde die Tatsache, dass das Unternehmen gehindert wurde ein eingetragenes Warenzeichen zu nutzen als Grund für die individuelle Betroffenheit des Unternehmens durch den Gerichtshof angesehen.³⁴

²⁷ Boofß, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), EUV/EGV Kommentar, Art. 230 EGV, Rn. 58; Cremer, in: Nowak/Cremer (Hrsg.), Individualrechtsschutz, 27 (41).

²⁸ Cremer, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV Kommentar, Art. 230 EGV, Rn. 51 (m.w.N.); Schwarze, in: ders. (Hrsg.), EU-Kommentar, Art. 230 EGV, Rn. 43.

²⁹ Hierzu im Überblick GA Jacobs, Schlussanträge Rs. C-358/89, *Extramet Industrie/Rat*, Slg. 1991, I-2501, Rn. 16 ff.; zum Rechtsschutz im Antidumpingrecht siehe *Habermann/Pietzsch*, Individualrechtsschutz, 23 ff.; *Berrisch*, in: Nowak/Cremer (Hrsg.), Individualrechtsschutz, 177 (185 ff.).

³⁰ Rs. 239/82 und 275/82, *Allied Corporation/Kommission*, Slg. 1984, 1005, Rz. 11 f.; EuG, Rs. T-597/97, *Euromin SA/Rat*, Slg. 2000, II-2419, Rn. 45.

³¹ EuGH, Rs. 307/81, *Alusuisse/Rat u. Kommission*, Slg. 1982, 3463, Rz. 9 f.; EuGH Rs. 239 u. 275/82, *Allied Corporation/Kommission*, Slg. 1984, 1005, Rz. 12 f.

³² EuGH, Rs. C-309/89, *Codorniu SA/Rat*, Slg. 1994, I-1853, Rn. 17 ff.; EuGH, Rs. C-358/89, *Extramet Industrie/Rat*, Slg. 1991, I-2501, Rn. 16 ff.; EuG, Rs. 3/93, *Air France/Kommission*, Slg. 1994, II-121, Rn. 82; EuG, T-435/93, *ASPEC u.a./Kommission*, Slg. 1995, II-1281, Rn. 69 f.; Cremer, in: Nowak/Cremer (Hrsg.), Individualrechtsschutz, 27 (43); ders., in: Callies/Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV Kommentar, Art. 230 EGV, Rn. 52.

³³ EuGH, Rs. C-358/89, *Extramet Industrie/Rat*, Slg. 1991, I-2501, Rn. 17.

³⁴ EuGH, Rs. C-309/89, *Codorniu SA/Rat*, Slg. 1994, I-1853, Rn. 21 f. Obwohl der Gerichtshof nicht ausdrücklich von Grundrechten spricht, ist auf diese abzustellen. Siehe hierzu Cremer, in: Nowak/Cremer (Hrsg.), Individualrechtsschutz, 27 (43).

3. Verpflichtung zur Berücksichtigung der Auswirkungen

In einer letzten Fallgruppe werden die Fälle zusammengefasst, in denen die Gemeinschaftsorgane bei Erlass des Rechtsaktes auf Grund von Gemeinschaftsrecht verpflichtet waren, die besondere Lage und die Interessen bestimmter Personen zu berücksichtigen.³⁵ In *Piraki-Patriki* hatten griechische Baumwollgarnhersteller bereits vor Erlass einer Kommissionsentscheidung, die Frankreich ermächtigte, Baumwollimporte aus Griechenland zu beschränken, gültige Verträge mit französischen Kunden abgeschlossen, welche die nun bestehenden Quoten überschritten. Der Gerichtshof folgte aus Art. 130 des Aktes über den Beitritt der Rep. Griechenland, dass die Kommission verpflichtet war, die Auswirkungen der Maßnahme auf solche bereits vertraglich gebundene Unternehmen zu berücksichtigen. Aus diesem Umstand ergebe sich die individuelle Betroffenheit dieser Unternehmen.³⁶ Ähnlich ist der Fall *Sofrimport*, in dem der Gerichtshof ein Importunternehmen als von einer Verordnung zur Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen von Äpfeln aus Chile als individuell betroffen ansah, weil sich die Ware bereits im Transport befand und die Kommission auf Grund von Gemeinschaftsrecht³⁷ verpflichtet war, diese besondere Lage zu berücksichtigen.

Teilweise wird noch eine weitere Fallgruppe des „geschlossenen Kreises“ angeführt.³⁸ Der Umstand, dass es sich um einen abgeschlossenen Kreis von Betroffenen handelte, ohne dass noch jemand hätte hinzutreten können, zeichne die Kläger gegenüber allen anderen aus und individualisiert sie vergleichbar einem Adressaten. Die VO sei dann in Wirklichkeit ein „Bündel von Entscheidungen“.³⁹ Dem ist jedoch zu widersprechen. Der Gerichtshof hat mehrfach dargelegt, dass Personen durch eine Maßnahme nicht bloß auf Grund der Tatsache, dass sich die Personen, für die eine Maßnahme gelte, der Zahl nach oder sogar namentlich mehr oder weniger genau bestimmen ließen, individuell betroffen seien. Daraus folgt, dass der Umstand zu einem „geschlossenen Kreis“ zu gehören, für sich allein nicht ausreicht, individuelle Betroffenheit zu begründen.⁴⁰ Sollte eine Verordnung in der Tat ein „Bündel von Entscheidungen“ darstellen, ist dies primär ein Problem der fehlerhaften Rechtsformwahl

³⁵ EuGH, Rs. 11/82, *Piraki-Patriki/Kommission*, Slg. 1985, 207, Rn. 15 f.; EuGH, Rs. C-152/88, *Sofrimport/Kommission*, Slg. 1990, I-2477, Rn. 19 ff.; EuG, Rs. T-480 u. 483/93, *Antillean Rice Mills NV u.a./Kommission*, Slg. 1995, II-2310, Rn. 67; bestätigt in EuGH, Rs. C-390/95 P, *Antillean Rice Mills NV u.a./Kommission*, Slg. 1999, I-769, Rn. 28; EuG, Rs. T-32 u. 41/98, *Regierung der Niederländischen Antillen/Kommission*, Slg. 2000, II-201, Rn. 28; EuG, Rs. T-481 u. 484/93, *Vereniging van Exporteurs in Levede Varkens u.a./Kommission*, Slg. 1995, II-2941, Rz. 61; EuGH, Rs. C-300/00, *Federación de Cofradías de Pescadores de Guipúzcoa u.a./Rat u. Kommission*, Slg. 2000, I-8797, Rn. 46.

³⁶ EuGH, Rs. 11/82, *Piraki-Patriki/Kommission*, Slg. 1985, 207, Rn. 31.

³⁷ Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr . 2707/72 des Rates vom 19 . Dezember 1972 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung von Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Obst und Gemüse.

³⁸ Boofß, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), EUV/EGV Kommentar, Art. 230 EGV, Rn. 57.

³⁹ EuGH, Rs. 41 bis 44/70, *International Fruit Company u.a./Kommission*, Slg. 1971, 411, Rn. 16/22; EuGH, Rs. C-354/87, *Weddel/Kommission*, Slg. 1990, I-3847, Rz. 23.

⁴⁰ Ausführlich GA Mischo, Schlussanträge Rs. C-73/97 P, *Französische Republik/Comafrika SpA u.a.*, Slg. 1999 I-185, Rn. 66; der Gerichtshof schloss sich dieser Auffassung an EuGH, Rs. C-73/97 P, *Französische Republik/Comafrika SpA u.a.*, Slg. 1999, I-185, Rn. 39.

bzw. des möglicherweise vorliegenden Rechtsformmissbrauches und nicht der unmittelbaren und individuellen Betroffenheit.

C. Divergierende Entscheidungen des Gerichts erster Instanz und des Gerichtshofes

Vor dem Hintergrund der soeben dargestellten ständigen Rechtsprechung haben zwei Urteile im Jahre 2002 für Aufsehen unter den Befürwortern einer erweiterten Klagebefugnis gesorgt. Während das Gericht in der Entscheidung *Jégo-Quééré* die seit über 40 Jahren geltende *Plaumann*-Formel verwarf und damit eine großzügigere Handhabung der Klagebefugnis Privater bewirkte,⁴¹ schien sich der Gerichtshof kurz darauf in der Entscheidung *Unión de Pequeños Agricultores* (im Folgenden *UPA*) der neuen Auffassung des Gerichts nicht anzuschließen, verwarf sie aber auch nicht ausdrücklich.⁴² Eine Klärung bewirkte schließlich die Entscheidung des Gerichtshofes im Rechtsmittelverfahren zu *Jégo-Quééré*, welche die Tradition der Auslegung des Begriffs „individuelle Betroffenheit“ i.S.d. *Plaumann*-Formel bestätigte und damit der Erweiterung der individuellen Klagebefugnis gegen EU-Rechtsakte eine Absage erteilte.⁴³

I. Die Entscheidung des Gerichtes erster Instanz vom 3. Mai 2002 in der Rs. T-177/01, *Jégo-Quééré et Cie SA vs. Kommission*

Die Klägerin, *Jégo-Quééré*, ist eine Fischfang-Reederei mit Sitz in Frankreich. Sie wendet sich mit der Klage gegen eine Verordnung der Kommission, welche Maßnahmen zum Schutz des Seehechtbestandes in bestimmten Fischfangregionen vorsieht. Die Verordnung schreibt für Fischereifahrzeuge, die in den betroffenen Gebieten tätig sind, eine bestimmte Mindestmaschenöffnung der Netze vor, um den Fang junger Seehechte zu begrenzen. Die Klägerin betreibt in einem der betroffenen Gebiete Wittlingfang (eine Seehechtsgattung), der knapp 70% ihrer Fänge ausmacht. Sie verwendet dabei Netze mit einer Maschenweite kleiner als die nun vorgeschriebene. Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Erklärung bestimmter Vorschriften der Verordnung für nichtig. Die Kommission erhebt daraufhin die Einrede der Unzulässigkeit, da die Klägerin nicht individuell betroffen sei.

Das Gericht stellt zunächst fest, dass die besagten Vorschriften sich abstrakt an unbestimmte Personengruppen wenden und für objektiv bestimmte Sachverhalte gelten.⁴⁴ Unter Hinweis auf die hier bereits erwähnte ständige Rechtsprechung, nach der die allgemeine Geltung einer Vorschrift die unmittelbare und individuelle Betroffen-

⁴¹ EuG, Rs. T-177/01, *Jégo-Quééré & Cie SA/Kommission*, Slg. 2002, II-2365; siehe hierzu beispielsweise die Anmerkungen von *Calliess/Lais*, ZUR 2002, 344 ff.; *Königeter*, NJW 2002, 2216 ff.; *Schneider*, NJW 2002, 2927 ff.; *Lübbig*, EuZW 2002, 415 f.; *Schohel/Arhold*, EWS 2002, 320 ff.

⁴² EuGH, Rs. C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 2002, I-6677; siehe hierzu zum Beispiel die Besprechungen von *Lindner*, BayVBl 2003, 12 ff.; *Feddersen*, EuZW 2002, 532 ff.; *Streinz*, JuS 2002, 1017 ff.; *Calliess*, ZUR 2002, 402; *Schohe*, EWS 2002, 424 ff.; beide Entscheidungen werden beispielsweise besprochen von *Braun/Kettner*, DÖV 2003, 58 ff.; *Nettesheim*, JZ 2002, 928 ff.; *Dittert*, EuR, 708 ff.

⁴³ EuGH, Rs. C.263/02 P, *Kommission/Jégo-Quééré & Cie SA*, EuZW 2004, 343 ff.

⁴⁴ EuG, Rs. T-177/01, *Jégo-Quééré & Cie SA/Kommission*, Slg. 2002, II-2365, Rn. 23.

heit bestimmter Wirtschaftsteilnehmer nicht ausschlieÙe, prüft das Gericht das Vorhandensein eben dieser Voraussetzungen. Da die angefochtenen Vorschriften keiner weiteren gemeinschaftlichen oder nationalen Maßnahme mehr bedürfen, um ihre Wirkung zu entfalten, sieht das Gericht die Voraussetzung der Unmittelbarkeit als erfüllt an.⁴⁵

Das Kriterium der Individualität prüft das Gericht unter Rekurs auf die ständige Rechtsprechung nach der *Plaumann*-Formel. Danach sei die Tatsache, dass die Klägerin die einzige Reederei ist, die in besagtem Gebiet Seehecht fischt, nicht geeignet, sie hinreichend zu individualisieren. Die Klägerin sei nur wegen ihrer objektiven Eigenschaft als Wittlingfischer, der in bestimmten Gebieten eine bestimmte Fangtechnik anwendet und damit ebenso wie jeder andere Fischer, der sich tatsächlich oder potentiell in der gleichen Lage befindet, betroffen.⁴⁶ Demzufolge wäre die Klage unzulässig.

Das Gericht setzt sich im Folgenden mit dem Vorbringen der Klägerin, dass sie über keinen anderen Rechtsbehelf verfüge, auseinander. Zunächst stellt es fest, dass die Verordnung keiner nationalen Durchführungsmaßnahmen bedarf und die Klägerin somit nicht vor den nationalen Gerichten Klage erheben konnte, mit der Hoffnung, dass diese die Frage der Rechtmäßigkeit der Verordnung im Wege des Vorlageverfahrens zur Entscheidung bringen. Es könne der Klägerin auch nicht zugemutet werden, gegen die Verordnung zu verstoßen, um dann im eingeleiteten Verfahren die Rechtswidrigkeit der Verordnung zu behaupten.⁴⁷

Das Gericht führt weiter aus, dass eine Schadensersatzklage aus außervertraglicher Haftung der Gemeinschaft gem. Art. 235 i.V.m. 288 II EG ungeeignet sei, einen Rechtsakt für nichtig zu erklären und somit der Klägerin nicht weiterhelfe.⁴⁸

Nach diesen Erörterungen stellt das Gericht fest, „dass im Licht der Artikel 6 und 13 EMRK sowie des Artikels 47 der Charta der Grundrechte nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass die Verfahren nach Artikel 234 EG einerseits und nach den Artikeln 235 und 288 Absatz 2 EG andererseits den Rechtsbürgern ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gewährleisten, das es ihnen ermöglichen würde, die Rechtmäßigkeit von Gemeinschaftsvorschriften allgemeiner Geltung zu bestreiten, die ihre Rechtsposition unmittelbar beeinträchtigen.“⁴⁹ Obwohl dieser Umstand nicht dazu führen könne, auf die Voraussetzungen des Art. 230 Abs. 4 EG für die Zulässigkeit einer Individualklage zu verzichten,⁵⁰ gäbe es jedoch kein zwingendes Argument welches es verlangt, den Begriff der individuellen Betroffenheit im Sinne der *Plaumann*-Formel auszulegen. Aus Gründen der Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes sei daher, so schließt das Gericht, eine Person als individuell betroffen anzusehen, wenn eine allgemein geltende Gemeinschaftsbestimmung ihre Rechtsposition unzweifelhaft und gegenwärtig beeinträchtigt, indem sie ihre Rechte einschränkt oder ihr Pflichten auferlegt.⁵¹ Die Zahl und Lage anderer Personen, deren

⁴⁵ *Ibid.*, Rn. 26.

⁴⁶ *Ibid.*, Rn. 30.

⁴⁷ *Ibid.*, Rn. 45.

⁴⁸ *Ibid.*, Rn. 46.

⁴⁹ *Ibid.*, Rn. 47.

⁵⁰ *Ibid.*, Rn. 48, unter Verweis auf EuGH, Rs. C-300/00 P [R], *Federación de Cofradías de Pescadores u. a./Rat*, Slg. 2000, I-8797, Rn. 37.

⁵¹ *Ibid.*, Rn. 51.

Rechtsposition ebenfalls tatsächlich oder potentiell beeinträchtigt wird, sei insoweit irrelevant. Da der Klägerin durch die Verordnung Pflichten auferlegt wurden, sei sie individuell betroffen und ihre Klage zulässig.

II. Die Entscheidung des Gerichtshofes vom 25. Juli 2002 in der Rs. C-50/00, *Unión de Pequeños Agricultores (UPA) vs. Rat der EU*

Im zweiten Verfahren geht es um ein von der *UPA*, einem Interessenverband von kleinen spanischen Landwirtschaftsbetrieben, eingelegtes Rechtsmittel gegen einen Beschluss des Gerichts.⁵² In dem Verfahren vor dem Gericht beehrte die Klägerin die teilweise Nichtigerklärung einer Verordnung des Rates. Die angefochtene Verordnung sah eine Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl vor, die bestimmte Beihilfen ändert oder gänzlich abschafft. In diesem Beschluss hatte das Gericht jedoch der Einrede der Unzulässigkeit des Rates stattgegeben und die Klage als offensichtlich unzulässig abgewiesen.⁵³

Begründet hat das Gericht seine Entscheidung mit der allgemeinen Geltung der Verordnung und einer mangelnden Individualisierung der Mitglieder des Verbandes. Im Rechtsmittelverfahren macht die *UPA* nun geltend, dass die Abweisung ihrer Klage als unzulässig gegen ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz für die Verteidigung ihrer eigenen Interessen bzw. der ihrer Mitglieder verstoße. *UPA* führt dazu aus, dass das Recht auf effektiven Rechtsschutz eine spezifische Prüfung des Einzelfalls voraussetze, ob es im jeweiligen Fall einen anderen Rechtsbehelf gäbe.

In seinem Schlussantrag zu *UPA* erörtert GA *Jacobs* detailliert das Problem der engen Auslegung der individuellen Betroffenheit und spricht sich für eine Änderung der Rechtsprechung aus.⁵⁴ Demnach soll ein Einzelner durch eine Maßnahme individuell betroffen sein, „wenn die Handlung aufgrund seiner besonderen persönlichen Umstände erhebliche nachteilige Auswirkungen auf seine Interessen hat oder haben kann.“⁵⁵

Der Gerichtshof beginnt seine Erörterungen indem er den Prüfungsgegenstand eingrenzt. Es sei lediglich „zu prüfen, ob die Rechtsmittelführerin als Vertreterin der Interessen ihrer Mitglieder gleichwohl unter Beachtung von Artikel 173 IV [230 Abs. 4] EGV Klage auf Nichtigerklärung der angefochtenen Verordnung erheben kann, und zwar *allein deshalb, weil das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz dies in Anbetracht des behaupteten gänzlichen Fehlens eines Rechtsbehelfs vor den nationalen Gerichten gebieten würde.*“⁵⁶

In der Folge wiederholt der Gerichtshof die Voraussetzungen des Art 230 Abs. 4 EG und die bereits erwähnte einschlägige Rechtsprechung hierzu, ohne jedoch auf die neue Entscheidung des Gerichts in *Jégo-Quééré* oder die Schlussanträge des GA *Jacobs* einzugehen.⁵⁷ Der Gerichtshof schließt die Erörterung mit der Feststellung, dass nur

⁵² EuGH, Rs. C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 2002, I-6677.

⁵³ EuG, Rs. T-173/98, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 1999, II-3357.

⁵⁴ GA *Jacobs*, Schlussanträge Rs. C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 2002, I-6677.

⁵⁵ *Ibid.*, Rn. 103.

⁵⁶ EuGH, Rs. C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 2002, I-6677, Rn. 33 (Hervorhebung durch den Verfasser).

⁵⁷ *Ibid.*, Rn. 34 ff.

wenn diese Voraussetzungen erfüllt seien eine Person Nichtigkeitsklage erheben könne.

Dann folgen Ausführungen zur Europäischen Gemeinschaft als Rechtsgemeinschaft, in der die Handlungen ihrer Organe einer Prüfung auf ihre Rechtmäßigkeit zugänglich sein müssten und in der das Recht auf einen effektiven Rechtsschutz zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehöre. Im Rahmen der Darstellung des Systems von Rechtsbehelfen des EG, welches Rechtsschutz für Private sicherstellt, betont der Gerichtshof insbesondere das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EG und die Pflicht der Mitgliedstaaten „ein System von Rechtsbehelfen und Verfahren vorzusehen, mit dem die Einhaltung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gewährleistet werden kann.“⁵⁸ Diese Verpflichtung folge aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit des Art. 10 EG.

Der Gerichtshof legt weiterhin dar, dass eine Prüfung des Gemeinschaftsrichters, ob nationale Vorschriften es dem Einzelnen gestatten, eine Klage zu erheben, mit der er die Gültigkeit der streitigen Gemeinschaftshandlung in Frage stellen kann, seine Kompetenzen überschreiten würde.⁵⁹

Zum Erfordernis der individuellen Betroffenheit erklärt der Gerichtshof, dass dieses Kriterium „zwar im Licht des Grundsatzes eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes unter Berücksichtigung der verschiedenen Umstände, die einen Kläger individualisieren können, auszulegen“ sei.⁶⁰ Doch könne eine solche Auslegung nicht so weit gehen, dass sie zum gänzlichen Wegfall der ausdrücklich genannten Voraussetzung führe. Eine Änderung des bestehenden Rechtsschutzsystems obliege daher den Mitgliedstaaten.

Der Gerichtshof erachtet demzufolge das Rechtsmittel als unbegründet, da „das Gericht keinen Rechtsfehler begangen hat, als es die Klage ... für unzulässig erklärte, ohne zu prüfen, ob im vorliegenden Fall ein Rechtsbehelf vor einem nationalen Gericht gegeben war, der die Prüfung der Gültigkeit der angefochtenen Verordnung ermöglicht hätte.“⁶¹

III. Die Entscheidung des Gerichtshofes im Rechtsmittelverfahren vom 1. April 2004 in der Rs. C-263/02 P, *Kommission vs. Jégo-Quééré et Cie SA*

Der Entscheidung des Gerichtshofes im Rechtsmittelverfahren zu *Jégo-Quééré* ging am 10. Juli 2003 die Veröffentlichung der – abermals durch GA *Jacobs* verfassten – Schlussanträge voraus.⁶² Der Generalanwalt stellt darin zunächst knapp die Rechtsmittelgründe der Kommission vor. Diese trägt zum einen vor, dass wegen der besonderen Bedeutung einer Abweichung von der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes

⁵⁸ *Ibid.*, Rn. 41.

⁵⁹ *Ibid.*, Rn. 43.

⁶⁰ *Ibid.*, Rn. 44, unter Verweis auf EuGH, Rs. 67/85, 68/85 und 70/85, *Van der Kooy u. a./Kommission*, Slg. 1988, 219, Rn. 14; EuGH, Rs. C-309/89, *Codorniu SA/Rat*, Slg. 1994, I-1853, Rn. 19.; EuGH, Rs. C-358/89, *Extramet Industrie/Rat*, Slg. 1991, I-2501, Rn. 13.

⁶¹ *Ibid.*, Rn. 46.

⁶² GA *Jacobs*, Schlussanträge Rs. C-263/02 P, *Kommission/Jégo-Quééré et Cie SA*, im Internet erhältlich unter Eingabe des Aktenzeichens bei Curia unter <<http://curia.eu.int>>.

das Gericht das Verfahren an das Plenum hätte verweisen müssen.⁶³ Des Weiteren begründet die Kommission das Rechtsmittel damit, dass das Gericht das Kriterium der individuellen Betroffenheit unzulässig ausdehnt.⁶⁴ Letzteren Grund prüft der Generalanwalt im Lichte des *UPA*-Urteils des Gerichtshofs. Dementsprechend kommt er zu dem Ergebnis, dass wegen der unzulässigen Ausweitung der individuellen Klagebefugnis durch das Gericht das Rechtsmittel der Kommission begründet sei.⁶⁵ Dabei vermeidet er es nicht, seine Enttäuschung über das *UPA*-Urteil des Gerichtshofes zum Ausdruck zu bringen: „Allerdings folgt aus dem Urteil des Gerichtshofes [...] eindeutig, dass die traditionelle Auslegung der individuellen Betroffenheit, da sie als sich aus dem Vertrag selbst ergebend begriffen wird, ohne Rücksicht auf die Folgen für das Recht auf effektiven Rechtsschutz angewandt werden muss. Dieses Ergebnis scheint mir zwar unbefriedigend, ist aber unvermeidliche Folge der Grenzen, die nach Auffassung des Gerichtshofes durch den gegenwärtigen Wortlaut von Artikel 230 Absatz 4 EG gezogen werden.“⁶⁶ Im Anschluss an die Feststellung der Begründetheit des Rechtsmittels folgen noch Ausführungen zum Anschlussrechtsmittel des Unternehmens *Jégo-Quéré*, in dem dieses geltend macht, auch nach der traditionellen Auslegung der individuellen Betroffenheit i.S.d. *Plaumann*-Formel klagebefugt zu sein. GA *Jacobs* kommt jedoch zum gleichen Entschluss wie schon das Gericht zuvor und verneint die individuelle Betroffenheit sowohl i.S.d. *Plaumann*-Formel als auch i.S.d. bereits dargestellten Ausnahmen hiervon.

Der Gerichtshof betont in seiner rechtlichen Würdigung nochmals die Bedeutung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und seine Verwurzelung in der Gemeinschaftsrechtsordnung.⁶⁷ Sodann wiederholt und verweist er auf die Erwägungen seines *UPA*-Urteils bis zu dem Punkt, an dem er feststellt, dass die Voraussetzungen der unmittelbaren und individuellen Betroffenheit im Lichte des Grundsatzes eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes auszulegen seien. Dies könne aber gleichsam nicht bedeuten, dass die Auslegung zum Wegfall der ausdrücklich im Vertrag vorgesehenen Voraussetzung führe. Mit genau einem Satz begründet der Gerichtshof nun warum genau dieser Fall einträte, würde man der Auslegung des Gerichts in *Jégo-Quéré* folgen: „Eine derartige Auslegung läuft nämlich im Wesentlichen darauf hinaus, dass die Voraussetzung der individuellen Betroffenheit, wie sie in Artikel 230 Absatz 4 EG vorgesehen ist, verfälscht wird.“⁶⁸ Im Anschluss an die Feststellung dieses Rechtsfehlers des Gerichts, prüft der Gerichtshof noch die Begründetheit der Anschlussrevision und verneint diese. Im Ergebnis wird also das Urteil des Gerichts in der Rs. *Jégo-Quéré* aufgehoben und die Nichtigkeitsklage mangels individueller Betroffenheit für unzulässig erklärt.

⁶³ *Ibid.*, Rn. 31.

⁶⁴ *Ibid.*, Rn. 32.

⁶⁵ *Ibid.*, Rn. 47; auf Erörterungen zur Begründetheit des ersten Rechtsmittelgrundes verzichtet GA *Jacobs*.

⁶⁶ *Ibid.*, Rn. 45 f.

⁶⁷ EuGH, Rs. C.263/02 P, *Kommission/Jégo-Quéré & Cie SA*, EuZW 2004, 343, Rn. 29.

⁶⁸ EuGH, Rs. C.263/02 P, *Kommission/Jégo-Quéré & Cie SA*, EuZW 2004, 343 (344), Rn. 38.

D. Rechtliche Bewertung der Entscheidungen

Die Entscheidungen haben im Schrifttum unterschiedlichste Reaktionen erfahren. Während die Kritik an der innovativen Auslegung des Gerichts in *Jégo-Quéré* eher zurückhaltend ist,⁶⁹ begegnet die Entscheidung des Gerichtshofs einer mehrheitlichen Kritik, wobei ihm u.a. vorgeworfen wird, mit kompromissloser Strenge, die lieber das Schwert gebrauchte als die Waage, entschieden zu haben.⁷⁰

In allen drei Entscheidungen wird betont, dass es sich bei der Europäischen Gemeinschaft um eine Rechtsgemeinschaft handelt. Alle Entscheidungen verweisen in einem harmonischen Dreiklang auf den Grundsatz eines effektiven gerichtlichen Schutzes der Rechte des Einzelnen, wie er sich aus den Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und der einschlägigen Artikel der EMRK ergibt, wobei interessanterweise der Gerichtshof den Verweis auf Art. 47 der Grundrechtecharta unterlässt. Alle Entscheidungen heben das System des Rechtsschutzes hervor, welches durch den EG geschaffen wurde. Es besteht also grundsätzliche Einigkeit, dass ein Einzelner, der sich durch eine gemeinschaftsrechtlich determinierte Handlung verletzt sieht, über einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verfügen muss, um diese Handlung anfechten zu können. Nur im Bezug auf das „Wie“ unterscheiden sich die Rechtsauffassungen zwischen Gericht und Gerichtshof.

Interessant ist, dass das Gericht in seiner Entscheidung zu *Jégo-Quéré* umfassend den Gedankengängen und Argumenten des GA *Jacobs* folgte, die dieser in seinem Schlussantrag zum Verfahren *UPA* vor dem Gerichtshof entwickelt hatte, während andererseits der Gerichtshof, bis auf einen aus dem Zusammenhang gerissenen Verweis, den Schlussantrag *Jacobs'* im *UPA*-Verfahren nicht im Geringsten berücksichtigte.

Auf den ersten Blick muss es auch erstaunen, dass der Gerichtshof in *UPA* mit keinem Wort die neue Auslegung von Art. 230 Abs. 4 EG durch das Gericht erwähnte. Dies lag aber vor allem im Antrag der Rechtsmittelführerin begründet. Die *UPA* wollte erreichen, dass der Gerichtshof die Nichtigkeitsklage zulässt, weil ihr nationaler Rechtsweg versperrt sei. Dem Schlussantrag des GA *Jacobs* ist sogar zu entnehmen, dass die *UPA* in der mündlichen Verhandlung zwar Kritik an der Auslegung des Gerichts von Artikel 230 Abs. 4 EG übte, deshalb jedoch nicht beabsichtigte auf eine Änderung dieser Rechtsprechung hinzuwirken.⁷¹ Auch das Gericht hat in *Jégo-Quéré* die Klagebefugnis nicht wegen Fehlens einer nationalen Rechtsschutzmöglichkeit bejaht, sondern diese Rechtsschutzlücke nur als Anlass genommen, eine neue Auslegung des Kriteriums der individuellen Betroffenheit herbeizuführen. Fehlender nationaler Rechtsschutz ist also auch nach der Auffassung des Gerichts kein notwendiges Zulässigkeitskriterium für die Nichtigkeitsklage nach Artikel 230 Abs. 4 EG. Indem *UPA* aber mit einer weiteren Ausnahmeregelung zu Artikel 230 Abs. 4 EG – nämlich für den Fall fehlenden nationalen Rechtsschutzes aus Ermangelung nationaler Umset-

⁶⁹ Kritisch vor allem *Königter*, NJW 2002, 2216 (2217); *Koenig/Pechstein/Sander*, Prozessrecht, 208 ff.; hingegen begrüßt *Schneider*, NJW 2002, 2927 ff. die Entscheidung des Gerichts euphorisch unter der Überschrift „Es gibt noch Richter in Luxemburg“.

⁷⁰ *Schohe*, EWS 2002, 424 (426).

⁷¹ GA *Jacobs*, Schlussanträge Rs. C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 2002, I-6677, Rn. 36.

zungsmaßnahmen – ihre Klagebefugnis begründete, begrenzte der Gerichtshof seine Prüfung ausdrücklich und ausschließlich auf diese Frage.⁷²

Gegen eine solche weitere Ausnahme spricht aber, dass der europäische Richter prüfen müsste, ob im Einzelfall nationaler Rechtsschutz besteht. Hierzu besitzt er jedoch keine Kompetenz.⁷³ In der Ablehnung dieser Ausnahmeregelung durch den Gerichtshof fand also nicht zwingend eine gleichzeitige Ablehnung der neuen Auslegung der individuellen Betroffenheit statt. Zumal der Gerichtshof ausdrücklich anerkannte, dass die individuelle Betroffenheit im Lichte des Grundsatzes eines effektiven Rechtsschutzes auszulegen sei. Die Auslegung könne nur eben nicht soweit führen, dass diese Voraussetzung gänzlich entfiele. Der Gerichtshof entschied sich also lediglich bei der Frage, ob die Klagebefugnis Privater nach Art. 230 Abs. 4 EG von dem Vorhandensein nationalen Rechtsschutzes abhängig gemacht werden kann, gegen eine solche Verknüpfung. Dies hatten aber zuvor sowohl das Gericht⁷⁴ und auch GA *Jacobs*⁷⁵ so gesehen.

Der Gerichtshof hatte in *UPA* also durchaus die Gelegenheit, sich zur neuen Interpretation des Gerichts bzw. des GA *Jacobs* in einem *obiter dictum* zu äußern, hat dies aber nicht getan. Er strafte diese vielmehr mit Nichtbeachtung, was letztlich von vielen als Bestätigung der traditionellen Rechtsprechung zur individuellen Klagebefugnis aufgefasst wurde.

Nachdem die *UPA*-Entscheidung ergangen war, folgte das Gericht in nachfolgenden Fällen strikt der traditionellen Interpretation des Art. 230 Abs. 4 EG.⁷⁶ Auch GA *Léger* ging in seinen Schlussanträgen zu *Kommission/Nederlandse Antillen*, denen der Gerichtshof in seiner Entscheidung folgte, davon aus, dass der Gerichtshof in *UPA* die neue Auffassung des Gerichts ausgeschlossen habe.⁷⁷ Und auch GA *Jacobs* nahm den Unwillen des Gerichtshofes zur Erweiterung der Klagebefugnis in seinen Schlussanträgen zur Kenntnis. Insofern kam die Entscheidung des Gerichtshofs im Rechtsmittelverfahren zu *Jégo-Quérel* am 1. April dieses Jahres in ihrem Ergebnis keineswegs als überraschender Aprilscherz. Dies kann jedoch nicht für deren Begründung gelten. Die nach *UPA* offen gebliebene Frage, ob die erweiterte Klagebefugnis nach der neuen Interpretation des Gerichts bzw. des GA *Jacobs* zu einem Wegfall der Voraussetzung des Art. 230 Abs. 4 EG führe, beantwortet der Gerichtshof in einem Satz schlicht mit einem „Ja“, denn dies führe zu einer „Verfälschung“ der Voraussetzung. Wie und warum er zu diesem Schluss kommt, verschweigt er. Die Kürze und die Pauschalität seiner Begründung begegnen (wieder einmal) ernsthaften Bedenken hinsichtlich einer

⁷² Siehe auch *Feddersen*, EuZW 2002, 532 (533); *Streinz*, JuS 2002, 1220 (1222).

⁷³ EuGH, Rs. C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 2002, I-6677, Rn. 43; GA *Jacobs*, Schlussanträge Rs. C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 2002, I-6677, Rn. 50 ff.

⁷⁴ EuG, Rs. T-173/98, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 1999, II-3357, Rn. 63.

⁷⁵ GA *Jacobs*, Schlussanträge Rs. C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 2002, I-6677, Rn. 50.

⁷⁶ Siehe beispielsweise EuG, Rs. T-155/02 R, *VVG International Handelsgesellschaft mbH u.a./Kommission*, Slg. 2002, II-3239, Rn. 20 ff.; EuG, Rs. T-155/02, *VVG International Handelsgesellschaft mbH u.a./Kommission*, Slg. 2003, II-1949, Rn. 32 ff.

⁷⁷ GA *Léger*, Schlussanträge Rs. C-142/00 P, *Kommission/Nederlandse Antillen*, Slg. 2003, I-3483, Rn. 7 f.; EuGH, Rs. C-142/00 P, *Kommission/Nederlandse Antillen*, Slg. 2003, I-3483, Rn. 59 ff.

Verletzung der Gewährleistung rechtlichen Gehörs bzw. der Begründungspflicht.⁷⁸ Das Festhalten des Gerichtshofes an der *Plaumann*-Formel muss aber auch – und das nicht erst seit dieser Entscheidung – aus systematischen Gründen kritisiert werden. Die *Plaumann*-Formel entstand zu einer Zeit, in der nach der damaligen Rechtsprechung der Klagegegenstand der Nichtigkeitsklage Privater noch ausschließlich auf Entscheidungen und Scheinverordnungen beschränkt war. Sie bezog sich also auf die Fälle der Drittbetroffenheit, in denen der Nichtadressat einer Entscheidung klagebefugt sein sollte. Da sich die Rechtsprechung jedoch von dem engen Verständnis des Klagegegenstandes zugunsten der Anfechtungsmöglichkeit auch von Verordnungen gelöst hat, ist die auf die Entscheidung abstellende *Plaumann*-Formel nicht mehr zweckgemäß anwendbar.

Statt sich einer neuen Interpretation der Voraussetzung der individuellen Betroffenheit in Art. 230 Abs. 4 EG zu öffnen, verweist der Gerichtshof für Nichtigkeitsklagen Einzelner gegen Rechtsakte allgemeiner Geltung auf dezentralen Rechtsschutz und nimmt damit die Mitgliedstaaten für die Aufgabe der Rechtsschutzgewährleistung in die Pflicht. Die Mitgliedstaaten haben dementsprechend ein entsprechendes Rechtsschutzsystem bereitzustellen bzw. ist es die Pflicht der nationalen Gerichte in loyaler Kooperation das nationale Prozessrecht in der Art und Weise anzuwenden, dass effektiver Rechtsschutz gegen Unionsrechtsakte gewährleistet ist.⁷⁹ Der Gerichtshof hat ausdrücklich unter Berufung auf Artikel 10 EG auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hingewiesen, ein System von Verfahren und Rechtsbehelfen vorzusehen, mit dem effektiver Rechtsschutz gewährt werden kann.⁸⁰ Darüber hinaus könnten nur die Mitgliedstaaten das geltende Rechtsschutzsystem nach Art. 48 EU reformieren.

E. Anforderungen des Kooperationsverhältnisses an das deutsche Rechtssystem

Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gegen EU-Rechtsakte allgemeiner Geltung ist im deutschen Verwaltungsrecht relativ unproblematisch, sofern ein nationaler Durchführungsakt existiert, der mittels Anfechtungsklage gem. § 42 VwGO angegriffen werden kann und das nationale Gericht sich willig zeigt, ein Vorlageverfahren nach Art. 234 EG durchzuführen. In der Situation, wie sie in *Jégo-Quéré* vorlag, existierte jedoch kein anfechtbarer nationaler Umsetzungsakt. Zwar hat der Gerichtshof mit seinem Hinweis auf die Loyalitätsverpflichtung in *UPA* lediglich verlangt, „dass nationale Gerichte [...] die nationalen Verfahrensvorschriften über die Einlegung von Rechtsbehelfen möglichst so auszulegen und anzuwenden [haben], dass natürliche und juristische Personen die Rechtmäßigkeit jeder *nationalen Entscheidung oder anderen Maßnahme*, mit der eine Gemeinschaftshandlung allgemeiner Geltung auf sie *angewandt* wird, gerichtlich anfechten und sich dabei auf die Ungültigkeit

⁷⁸ Zum Grundsatz rechtlichen Gehörs und der Begründungspflicht im EG-Recht siehe *Rengeling/Middekel/Gellermann*, Rechtsschutz, Rn. 599 f. u. Rn. 603 f. (m.w.N.).

⁷⁹ Zur Kooperationsverpflichtung des nationalen Richters nach Art. 10 EG siehe *Kahl*, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV Kommentar, Art. 10 EGV, Rn. 14 (m.w.N.).

⁸⁰ EuGH, Rs. C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 2002, I-6677, Rn. 42.

dieser Handlung berufen können.⁸¹ Dies ist ja gerade der unproblematische Fall in dem eine nationale Maßnahme existiert. Allerdings ergibt sich aus dem Umständen des Falles, dass er offensichtlich auch für die Situation eines Fehlens einer nationalen Umsetzungsmaßnahme die nationalen Gerichte in die Pflicht nehmen will.

Bei einer solchen Fallgestaltung wäre Rechtsschutz vor einem deutschen Gericht nur nach der Feststellungsklage gem. § 43 VwGO denkbar. Die Voraussetzungen der Feststellungsklage müssten dann im Lichte der Loyalitätsverpflichtung und der Gewährung effektiven Rechtsschutzes gegebenenfalls modifiziert werden.⁸² Klagegegner einer Feststellungsklage wäre dann beispielsweise die nationale Behörde, die im Fall der Zuwiderhandlung gegen den EU-Rechtsakt zum Einschreiten verpflichtet wäre.⁸³ Die Feststellungsklage könnte dann – ähnlich wie bei der Feststellungsklage gegen nationale self-executing Normen⁸⁴ – auf die Feststellung des Bestehens bzw. Nichtbestehens eines durch den EG-Rechtsakt begründeten, aufgehobenen oder veränderten Rechtsverhältnisses gerichtet sein. Wird also durch eine EG-Verordnung ein bestimmtes Verhalten verboten, so könnte der Betroffene die Feststellung darüber beantragen, dass er nach wie vor zu dieser Tätigkeit berechtigt ist.

Damit zeigt sich also die grundsätzliche Möglichkeit – jedenfalls im deutschen Verwaltungsrecht – Rechtsschutz auch gegen EU-Rechtsakte, die nicht mit der Nichtigkeitsklage nach Art. 230 EG angreifbar sind und die keinen nationalen Umsetzungsakt haben, mittels einer Feststellungsklage zu erlangen. Es stellt sich dann aber die Frage nach den möglichen Vorteilen, die eine direkte Klagemöglichkeit Privater gegen EU-Rechtsakte vor den europäischen Gerichten eröffnen würde.

F. Vorteile einer erweiterten Klagebefugnis

Die Argumente für eine nach der neuen Auslegung erweiterte Klagebefugnis Privater im Rahmen des Artikels 230 Abs. 4 EG und damit für eine zentrale Rechtsschutzgewährleistung gegen EU-Rechtsakte sind nicht neu, sehen sich aber ständigen Einwänden ausgesetzt.⁸⁵ Der vor allem durch die Kommission und den Rat sowie den Gerichtshof vertretene Standpunkt ist, dass primär Rechtsschutz vor den nationalen Gerichten gesucht werden sollte, die dann zur Vorlage nach Art. 234 EG verpflichtet wären. Dagegen sprechen jedoch, in den Fällen in denen der Kläger eine Verordnung für nichtig erklären lassen will, verschiedene Gründe.

Zunächst sind die nationalen Gerichte selbstverständlich nicht befugt, gemeinschaftliche Rechtsakte für ungültig zu erklären. Sie sind nur zur Vorlage verpflichtet, womit jedoch gewisse Unsicherheiten, das „Ob“ und das „Wie“ der Vorlage betref-

⁸¹ EuGH, Rs. C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 2002, I-6677, Rn. 42 (Hervorhebung durch den Verfasser).

⁸² So auch *Braun/Kettner*, DÖV 2003, 58 (65); *Nettesheim*, JZ 2002, 928 (933); *Calliess*, NJW 2002, 3577 (3581); *Köngeter*, NJW 2002, 2216 (2217); *Dittert*, EuR 2002, 708 (718); *Gundel*, VerwArch 2001, 81 (99 f.); *Lindner*, BayVbl 2003, 12 (14) schlägt dagegen vor, den Anwendungsbereich des § 47 VwGO auf solche Fälle zu erstrecken. Dies scheint aber in Anbetracht des Vorhandenseins der Feststellungsklage als Rechtsbehelfs unnötig.

⁸³ *Gundel*, VerwArch 2001, 81 (108).

⁸⁴ Siehe hierzu *Kopp/Schenke*, VwGO, § 43 Rn. 8.

⁸⁵ Ausführlich hierzu GA Jacobs, Schlussanträge Rs. C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 2002, I-6677, Rn. 73; des Weiteren siehe auch die Beiträge Fn. 1, 40 u. 41.

find, verbunden sind. Die Gerichte können es zum einen ablehnen eine Frage vorzulegen, wenn sie eine Entscheidung nicht als erforderlich erachten,⁸⁶ zum anderen liegt es in ihrer Hand die Vorlagefrage zu formulieren.

Vorteile der Nichtigkeitsklage ergeben sich aber auch bereits aus der Konstellation der Streitparteien. Denn hier ist das Gemeinschaftsorgan, welches die angefochtene Handlung erlassen hat, von Anfang an Streitpartei. Darüber hinaus spricht der aus dem Grundsatz der Rechtsschutzeffektivität abgeleitete Anspruch auf eine möglichst zeitnahe rechtliche Entscheidung wegen der mit dem Vorlageverfahren verbundenen langen Verfahrensdauer für die Klage nach Art. 230 Abs. 4 EG.⁸⁷

Schließlich ist die Nichtigkeitsklage auch aus Rechtssicherheitsaspekten vorzugswürdig. Sie führt zu einer objektiven Rechtmäßigkeitskontrolle des Rechtsaktes und resultiert in einer Entscheidung mit *erga omnes* Wirkung. Auch wirkt sich die kurze Klagefrist von nur zwei Monaten positiv auf die Rechtssicherheit aus. Das Vorabentscheidungsverfahren hingegen ist wegen der Beschränkung der Prüfung auf die Vorlagefrage und der *inter partes* Wirkung der Entscheidung im Blick auf Rechtssicherheitsaspekte unvorteilhaft.⁸⁸

Dagegen kann das Argument gegen eine veränderte Auslegung des Kriteriums der individuellen Betroffenheit, dass die Rechtsprechung zur individuellen Betroffenheit gefestigt sei und aus Gründen der Rechtssicherheit nicht von ihr abgewichen werden sollte, kaum überzeugen. Die derzeitige Konstellation, die grundsätzlich eine enge Interpretation des Art. 230 Abs. 4 EG kombiniert mit mehr oder weniger logisch nachvollziehbaren Ausnahmefallgruppen vorsieht, kann bei den Beteiligten wohl kaum Rechtssicherheit bewirken. Diese Rechtsunsicherheit ist aber noch unter einem anderen Aspekt kritisch zu betrachten. Im Anschluss an die *Deggendorf*-Rechtsprechung entfaltet nämlich die unterlassene Nichtigkeitsklage Präklusionswirkung gegenüber dem dezentralen Rechtsschutz, wenn die Möglichkeit des zentralen Rechtsschutzes zweifelsfrei feststeht.⁸⁹ Nach der jetzigen Auslegung des Art. 230 Abs. 4 EG unter Bildung von Fallgruppen mit individueller Betroffenheit in Ausnahmefällen ist es äußerst fraglich und ungewiss, ob ein Kläger, der sich in einer unter eine der Fallgruppen fallenden Situation befindet, zweifelsfrei zentralen Rechtsschutz erhalten kann oder nicht.⁹⁰

Auch muss das Argument des klaren Wortlautes von Art. 230 Abs. 4 EG hinsichtlich der Voraussetzung der individuellen Betroffenheit fehlgehen. Vielmehr riskiert der Gerichtshof einen ernsthaften Verlust der Glaubwürdigkeit, indem er sich regelmäßig auf das Wortlautargument beruft. Auf der einen Seite hatte der Gerichtshof

⁸⁶ Zur Problematik der Nichtvorlage in Deutschland *Mayer*, EuR 2002, 239 ff.

⁸⁷ Dies kritisiert auch *Dittert*, EuR 2002, 708 (715).

⁸⁸ Siehe hierzu auch die Kritik von *Arnulf*, CMLR 38 (2001), 7 (50); *Fedderson*, EuZW 2002, 532 (533). Zugegebenermaßen hat jedoch die Entscheidung im Vorlageverfahren trotz der *inter partes* Bindung starke Präjudizwirkung.

⁸⁹ EuGH, Rs. C-188/92, *TWD Textilwerke Deggendorf*, Slg. 1994, I-833, Rz. 24 ff.; siehe auch EuGH, Rs. C-241/95, *Accrington Beef u. a.*, Slg. 1996, I-6699, Rn. 14 f.

⁹⁰ Siehe beispielsweise die Annahme zweifelsfrei bestehenden zentralen Rechtsschutzes in EuGH, Rs. C-239/99, *Nachi Europe*, Slg. 2001, I-1197, Rn. 28; Soll dies auch für die Fallgruppe der Beeinträchtigung einer besonderen Marktposition oder besonderer Rechte gelten?; *Königeter*, NJW 2002, 2216 (2218) sieht die *Deggendorf*-Rechtsprechung allerdings eher als ein Argument gegen eine Erweiterung der Klagebefugnis.

entgegen der diesbezüglich eindeutig gefassten Formulierung der Vorschrift keinerlei Bedenken im Hinblick auf eine Erweiterung des Klagegegenstand,⁹¹ beharrt aber andererseits unter Berufung auf den Wortlaut des auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffes „individuelle Betroffenheit“ und den Rechtssicherheitsgedanken auf der bisherigen Rechtsprechung.⁹²

Schließlich wird mit der Erweiterung der Klagemöglichkeit Privater häufig die Befürchtung einer Flut zusätzlicher Klagen in Zusammenhang gebracht. Außerdem ist zu bedenken, dass die von Rat und Kommission vorgeschlagene Lösung eines erweiterten nationalen Rechtsschutzes nicht wesentlich zu einer Entlastung der Gerichte führen würde, da die nationalen Gerichte die Frage der möglichen Rechtswidrigkeit des EU-Rechtsaktes dem europäischen Richter vorlegen müssten. Vor allem in den Fällen, in denen verschiedene nationale Gerichte sich mit gering unterschiedlichen Vorlagefragen zu einem ähnlichen dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalt an den Gerichtshof wenden, dürfte eine Arbeitserleichterung – trotz der Möglichkeit des Gerichtshofes Vorlagefragen zusammenzufassen und umzuformulieren – gerade nicht vorliegen. Die Frage der Rechtmäßigkeit des Sekundärrechtsaktes ereilt das Gericht bzw. den Gerichtshof so oder so. Gegen eine Überlastung der europäischen Gerichtsbarkeit spricht auch, dass mit einer erweiterten Klagebefugnis der Schwerpunkt der richterlichen Überprüfung nun von Zulässigkeitsfragen auf materielle Fragen verlagert werden würde.⁹³

Das wohl widersinnigste Argument in der Auseinandersetzung über die Vor- und Nachteile einer erweiterten Klagebefugnis ist das der Effizienz der Verwaltung. Potenziell rechtswidrige Handlungen der gerichtlichen Überprüfung zu entziehen, so bemerkt GA *Jacobs* aber treffend, könne nicht mit der Effizienz der Verwaltung gerechtfertigt werden.⁹⁴

Zusammenfassend bleibt also festzustellen, dass die vielfach geäußerte Kritik an der eingeschränkten Klagebefugnis Privater nach der *Plaumann*-Rechtsprechung berechtigt ist, und gewichtige Gründe für eine neue zu einer Erweiterung der individuellen Rechtsschutzmöglichkeit führende Auslegung sprechen. Der Gerichtshof hat die Möglichkeit, das Tor diesbezüglich aufzuschlagen, (vorerst) nicht genutzt. Beendet sind die Diskussionen und Auseinandersetzungen darüber jedoch nicht.

G. Ausblick

Das letzte Wort zum Individualitätskriterium des Art. 230 Abs. 4 EG und der Klagebefugnis Privater ist noch nicht gesprochen. Der Gerichtshof hat nachhaltig sei-

⁹¹ So hat der Gerichtshof beispielsweise in *Les Verts* entgegen dem Wortlaut des damaligen Art. 173 EGV die Passivlegitimation des Europäischen Parlamentes bejaht. EuGH, Rs. 294/93, *Les Verts/Parlament*, Slg. 1986, 1339, Rn. 20 ff. Weiterhin hat er, wie bereits dargestellt, auch den Klagegegenstand im Rahmen des Art. 230 Abs. 4 EG um echte Verordnungen und Richtlinien erweitert.

⁹² Kritisch *Arnulf*, CMLR 38 (2001), 7 (50).

⁹³ GA *Jacobs*, Schlussanträge Rs. C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 2002, I-6677, Rn. 66.

⁹⁴ GA *Jacobs*, Schlussanträge Rs. C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 2002, I-6677, Rn. 77.

ne Position mit der Befürwortung des dezentralen Rechtsschutzes durch die nationalen Gerichte kundgetan. Er hat auch klar gemacht, dass diese Konzeption zwar nicht die einzig mögliche, aber die nun einmal durch den Vertrag vorgesehene sei und somit den Ball den Mitgliedstaaten zugespielt. Diese hatten (und haben) die Möglichkeit im Rahmen der Vertragsänderung das Rechtsschutzsystem zugunsten einer erweiterten Klagebefugnis Privater gegen Rechtsakte der EU herbeizuführen. Doch auch unter den Mitgliedstaaten sind, bedingt durch unterschiedliche Rechtstraditionen, die Positionen zum individuellen Rechtsschutz gegen Gemeinschaftsrechtsakte widerstreitend.⁹⁵ Geeinigt hat man sich in den Verhandlungen über den Entwurf einer Europäischen Verfassung (VE)⁹⁶ im Konvent zur Zukunft Europas auf folgende Formulierung in Art. III-270 Abs. 4 VE⁹⁷, die sich nun in Art. III-365 Abs. 4 des Vertrages über eine Verfassung für Europa (VVE)⁹⁸ befindet:

„Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben.“

Hinzu tritt in Art. I-29 Abs. I VVE die explizite Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet wird. Somit begründen auch die Vorschriften des VVE ein klares Bekenntnis zum dezentralen Rechtsschutz.

Nach Art. III-365 Abs. 4 VVE wären drei Fallgruppen der individuellen Klagebefugnis möglich.⁹⁹ Zunächst kann der Adressat einer Handlung Rechtsschutz begehren. Daneben ist auch der Nichtadressat einer Handlung klagebefugt, sofern er durch die Handlung unmittelbar und individuell betroffen ist. Und schließlich gewährleistet Art. III-365 Abs. 4 VVE die Klagemöglichkeit Privater gegen sie unmittelbar betreffende „Rechtsakte mit Verordnungscharakter“ ohne Durchführungsmaßnahmen.

Es ergeben sich also dem Wortlaut nach zwei Neuerungen. Zum einen ist nun Rechtsschutz gegen Handlungen und nicht nur gegen Entscheidungen zulässig. Zum anderen wird mit der dritten Fallgruppe das Problem der umsetzungsfreien Rechtsakte, wie es sich in *UPA* und *Jégo-Quéré* stellte, geregelt. Mit Blick auf die heutige Rechtslage wird der Anwendungsbereich also erweitert. Es wäre jedoch übertrieben festzustellen, dass der Entwurfstext für eine erhebliche Erweiterung der Klagemöglichkeit Privater gegen EU-Rechtsakte steht.¹⁰⁰ Die Erweiterung des Klagegegenstandes in den Fällen eins und zwei auf Handlungen, dürften sich nicht allzu sehr auswirken. Galt doch auch unter der bisherigen Praxis die Frage nach der Natur des angegriffenen Rechtsaktes im Rahmen von Art. 230 Abs. 4 EG als weniger ausschlaggebend für

⁹⁵ Siehe hierzu z.B. Europäischer Konvent, Schlussbericht des Arbeitskreises über die Arbeitsweise des Gerichtshofes, CONV 636/03 vom 25. März 2003, Rn. 17 ff.; siehe auch *Läufer*, Integration 2003, 510 (514 f.).

⁹⁶ Zum Verfassungsentwurf im Überblick *Epping*, JZ 2003, 821 ff.; *Meyer/Hölscheidt*, EuZW 2003, 613 ff.

⁹⁷ Europäischer Konvent, Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa, CONV 850/03 vom 18. Juli 2003.

⁹⁸ Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, Vertrag über eine Verfassung für Europa, CIG 87/04 vom 6. August 2004.

⁹⁹ Ausführlich zu Art. III-270 VE *Meyer*, DVBl 2004, 606 (609 ff.).

¹⁰⁰ So aber *Gündisch*, in: Beckmann/Dieringer/Hufeld (Hrsg.), Verfassung, 271 (288).

die Klagebefugnis denn die individuelle Betroffenheit. Der dritte Fall spricht einen der wesentlichen Kritikpunkte der Befürworter einer Erweiterung der Klagebefugnis Privater an. Mit dieser Regelung wird genau die zusätzliche Ausnahme zur begrenzten individuellen Betroffenheit bei Rechtsakten allgemeiner Geltung geschaffen, mit der die Klägerin im *UPA*-Verfahren ihre Klagebefugnis begründen wollte. Ob damit allerdings die Klage der *UPA* nach dem neuen Art. III-365 Abs. 4 VVE zulässig wäre ist mehr als fraglich, was vor allem in der unklaren Formulierung des zulässigen Klagegegenstandes begründet liegt.¹⁰¹ Fraglich ist nämlich, welche EU-Rechtsakte von dem Begriff „Rechtsakte mit Verordnungscharakter“ umfasst sein sollen.¹⁰² Nach Art. I-33 VVE werden als Rechtsakte der Union das Europäische Gesetz, das Europäische Rahmengesetz, die Europäische Verordnung, der Europäische Beschluss, die Empfehlung und die Stellungnahme aufgeführt. Die Gattung „Rechtsakte mit Verordnungscharakter“ sucht man vergeblich. Nach einer möglichen Interpretation könnten damit – ähnlich dem Problem der Scheinverordnung in Art. 230 Abs. 4 EG – Rechtsakte, die unter Rechtsformmissbrauch nicht als Verordnung ergangen sind, als solche aber hätten ergehen müssen, gemeint sein.

Weiterhin von Bedeutung für die Möglichkeit zentraler Rechtsschutzmöglichkeit Privater gegen Rechtsakte der Union ist und bleibt das Merkmal der individuellen Betroffenheit. Blicke der Gerichtshof auch für den im Wortlaut zu Art. 230 Abs. 4 EG ähnlichen Art. III-365 Abs. 4 VVE bei seiner Auffassung, dass eine individuelle Betroffenheit im Sinne der *Plaumann*-Formel erforderlich sei, so wird sich für den Einzelnen nur wenig ändern. Dass unter bisheriger Rechtslage keine Notwendigkeit für diese Auslegung bestand wurde bereits hinreichend dargelegt. Dass durch den Text des Vertrages über eine Verfassung für Europa dem Gerichtshof nun noch ein weiteres Argument gegen eine Auslegungsänderung an die Hand gegeben wird, ist jedenfalls für die Befürworter eines effektiven zentralen Rechtsschutzes bedauerlich. Eine Interpretation individueller Betroffenheit i.S.d. Vorschlages von *Jacobs* bzw. der *Jégo-Quéré*-Entscheidung würde den dritten Anwendungsfall des Art. III-365 Abs. 4 VVE nämlich zur Bedeutungslosigkeit degradieren und somit dem Grundsatz effektiver Vertragsinterpretation widersprechen.

Sollte wider Erwarten der Gerichtshof in der Zukunft eine der neuen Auslegungen zur individuellen Betroffenheit in Betracht ziehen wollen, so müsste er sich noch entscheiden, welche Interpretation er bevorzugt. Während das Gericht in *Jégo-Quéré* verlangt, dass die Handlung eine Rechtsposition des Klägers unzweifelhaft und gegenwärtig beeinträchtigt, indem sie ihre Rechte einschränkt oder ihr Pflichten auferlegt,¹⁰³ reicht es nach *GA Jacobs*, dass die Handlung aufgrund seiner besonderen persönlichen Umstände erhebliche nachteilige Auswirkungen auf seine Interessen hat oder haben kann.¹⁰⁴

Eine weitere Möglichkeit der Erweiterung der individuellen Klagebefugnis wäre die Ausweitung der Klagebefugnis bei Verletzung von Gemeinschaftsgrundrechten.

¹⁰¹ *Mayer*, DVBl 2004, 606 (612).

¹⁰² *Meyer/Hölscheidt*, EuZW 2003, 613 (619); *Mayer*, DVBl 2004, 606 (612).

¹⁰³ EuG, Rs. T-177/01, *Jégo-Quéré & Cie SA/Kommission*, Slg. 2002, II-2365, Rn. 51.

¹⁰⁴ *GA Jacobs*, Schlussanträge Rs. C-50/00 P, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 2002, I-6677, Rn. 103; zu den unterschiedlichen Ansätzen einer „Interessenklage“ siehe *Calliess*, NJW 2002, 3577 (3582).

Dies ist bisher im Anschluss an die *Codorniu*-Rechtsprechung nur als Ausnahmefall zur individuellen Betroffenheit vom Gerichtshof anerkannt worden. Auch konnte sich im Verfassungskonvent keine Mehrheit für die Einführung einer europäischen Grundrechts- oder Verfassungsbeschwerde finden.¹⁰⁵ Jedoch ist durchaus damit zu rechnen, dass mit der Inkorporation der Grundrechtecharta in Teil II des Vertrages über eine Verfassung für Europa die Gerichte der Europäischen Union in verstärktem Maße als bisher mit grundrechtsrelevanten Fragen konfrontiert werden.¹⁰⁶ Eine vermehrte Berufung auf eine Grundrechtsverletzung könnte daher mit einer vereinfachten prozessualen Durchsetzbarkeit im Wege der Erweiterung der individuellen Klagebefugnis einhergehen.

Es bleibt daher festzustellen, dass der Einschätzung *Everlings*, wonach das Thema der individuellen Klagebefugnis gegen EU-Rechtsakte „teilweise völlig überdimensioniert zum zentralen Problem der Rechtsstaatlichkeit der Union hochstilisiert“¹⁰⁷ werde, nur entgegnet werden kann, dass mit dem Vertrag über eine Verfassung für Europa neuer Diskussionsstoff geschaffen wurde. Ein Ende der Auseinandersetzung über die nur eingeschränkte Klagebefugnis Privater ist demnach nicht absehbar. Dies gilt jedenfalls solange, bis nicht der „blot on the landscape of Community law“¹⁰⁸ beseitigt sein wird. Die Hoffnung auf einen direkten Zugang zur europäischen Gerichtsbarkeit gegen EU-Rechtsakte im Sinne einer Verwirklichung eines effektiven Rechtsschutzes bleibt daher auch für die Zukunft bestehen.

¹⁰⁵ Siehe hierzu *Meyer/Hölscheidt*, EuZW 2003, 613 (619); *Läufer*, Integration 2004, 510 (515 f.).

¹⁰⁶ *Läufer*, Integration 2004, 510 (516).

¹⁰⁷ *Everling*, in: Schwarze (Hrsg.), Verfassung, 363 (380).

¹⁰⁸ *Arnulf*, CMLR 38 (2001), 7 (52).

SCHRIFTTUM

- Arnulf*, Anthony, Private Applicants and the Action for Annulment Since Codorniu, *Common Market Law Review* 38 (2001) 7-52.
- Berrisch*, Georg M., Verfahrensrechtlicher und gerichtlicher Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht aus der Sicht der Praxis, in: Nowak, Carsten/Wolfram Cremer (Hrsg.), *Individualrechtsschutz in der EG und der WTO – Der zentrale und dezentrale Rechtsschutz natürlicher und juristischer Personen in der Europäischen Gemeinschaft und in der Welthandelsorganisation*, Baden-Baden 2002, 177-198.
- Biernat*, Ewa, The Locus Standi of Private Applicants under article 230 (4) EC and the Principle of Judicial Protection in the European Community, *Jean Monnet Working Papers* 12/03, erhältlich im Internet: <<http://www.jeanmonnetprogram.org/papers/03/031201.pdf>> (besucht am 29.07.2004).
- Braun*, Jens-Daniel/*Kettner*, Moira, Die Absage des EuGH an eine richterrechtliche Reform des EG-Rechtsschutzsystems, *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 2003, 58-66.
- Calliess*, Christian, Kohärenz und Konvergenz beim europäischen Individualrechtsschutz, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2002, 3577-3582.
- Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 25.07.2002, Rs. C-50/00 P, Unión de Pequeños Agricultores/Rat, *Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR)* 2002, 402.
 - *Lais*, Martina, Anmerkung zu EuG, Urteil vom 03.05.2002, Rs. T-177/01, Jégo-Quérel & Cie SA/Kommission, *Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR)* 2002, 344-347.
 - *Ruffert*, Matthias (Hrsg.), *Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag*, 2. Auflage, Neuwied/Kriftel 2002.
- Cremer*, Wolfram, Individualrechtsschutz gegen Rechtsakte der Gemeinschaft: Grundlagen und neuere Entwicklungen, in: Nowak, Carsten/Wolfram Cremer (Hrsg.), *Individualrechtsschutz in der EG und der WTO – Der zentrale und dezentrale Rechtsschutz natürlicher und juristischer Personen in der Europäischen Gemeinschaft und in der Welthandelsorganisation*, Baden-Baden 2002, 27-45.
- Epping*, Volker, Die Verfassung Europas?, *Juristenzeitung (JZ)* 2003, 821-831.
- Everling*, Ulrich, Rechtsschutz im europäischen Wirtschaftsrecht auf der Grundlage der Konventsregelungen, in: Schwarze, Jürgen (Hrsg.), *Der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents – Verfassungsrechtliche Grundstrukturen und wirtschaftsverfassungsrechtliches Konzept*, Baden-Baden 2004, 363-383.
- Fedderson*, Christoph, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 25.07.2002, Rs. C-50/00 P, Unión de Pequeños Agricultores/Rat, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2002, 532-534.
- Grabitz*, Eberhard/*Hilf*, Meinhard (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, Band II, Stand: August 2003, München 2003.
- Gundel*, Jörg, Rechtsschutzlücken im Gemeinschaftsrecht? – Der Fall des Sekundärrechts ohne nationale Vollzugsakte, *Verwaltungsarchiv (VerwArch)* 2001, 81-108.
- Gündisch*, Jürgen, Grundrechte und Rechtsschutz, in: Beckmann, Klaus/Dieringer, Jürgen/Hufeld, Ulrich (Hrsg.), *Eine Verfassung für Europa*, Tübingen 2004, 271-288.

- Habermann, Lilian/Pietzsch, Holger*, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 24, Halle 2004.
- Koenig, Christian/Pechstein, Matthias/Sander, Claude*, EU-, EG-Prozessrecht, 2. Auflage, Tübingen 2002.
- Königeter, Matthias*, Erweiterte Klageberechtigung bei Individualnichtigkeitsklagen gegen EG-Verordnungen?, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2002, 2216-2218.
- Kopp, Ferdinand O./Schenke, Wolf-Rüdiger*, Verwaltungsgerichtsordnung – Kommentar, 13. Auflage, München 2003.
- Läufer, Thomas*, Der Europäische Gerichtshof – moderate Neuerungen des Verfassungsentwurfes, Integration 2004, 510-519.
- Lindner, Josef Franz*, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 25.07.2002, Rs. C-50/00 P, Unión de Pequeños Agricultores/Rat, BayVbl 2003, 12-14.
- Lübbig, Thomas*, Anmerkung zu EuG, Urteil vom 03.05.2002, Rs. T-177/01, Jégo-Quére & Cie SA/Kommission, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2002, 415-416.
- Mayer, Franz C.*, Individualrechtsschutz im Europäischen Verfassungsrecht, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2004, 606-616.
- Das Bundesverfassungsgericht und die Verpflichtung zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, Europarecht (EuR) 2002, 239-257.
- Meyer, Jürgen/Hölscheidt, Sven*, Die Europäische Verfassung des Europäischen Konvents, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2003, 613-621.
- Nettesheim, Martin*, Effektive Rechtsschutzgewährleistung im arbeitsteiligen System europäischen Rechtsschutzes, Juristenzeitung (JZ) 2002, 928-934.
- Nowak, Carsten*, Zentraler und dezentraler Individualrechtsschutz in der EG im Lichte des gemeinschaftsrechtlichen Rechtsgrundsatzes effektiven Rechtsschutzes, in: Nowak, Carsten/Wolfram Cremer (Hrsg.), Individualrechtsschutz in der EG und der WTO – Der zentrale und dezentrale Rechtsschutz natürlicher und juristischer Personen in der Europäischen Gemeinschaft und in der Welthandelsorganisation, Baden-Baden 2002, 47-79.
- Rengeling, Hans-Werner/Middeke, Andreas/Gellermann, Martin*, Rechtsschutz in der Europäischen Union: Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts vor europäischen und deutschen Gerichten, München 1994.
- Schneider, Hans-Peter*, Es gibt noch Richter in Luxemburg – Zum Individualrechtsschutz durch europäische Gerichte, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2002, 2927-2928.
- Schohe, Gerrit*, Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber abgeleitetem Gemeinschaftsrecht: eine schwarze Serie, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS) 2002, 424-426.
- *Arhold, Christoph*, Betroffen und kein Klagerecht? – Zum Individualrechtsschutz gegen Eingriffsnormen der Europäischen Gemeinschaft, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS) 2002, 320-324.
- Schwarze, Jürgen*, Der Rechtsschutz Privater vor dem Europäischen Gerichtshof: Grundlagen, Entwicklungen und Perspektiven des Individualrechtsschutzes im Gemeinschaftsrecht, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2002, 1297-1315.
- (Hrsg.), EU-Kommentar, Baden-Baden 2000.
- Streinz, Rudolf*, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 25.07.2002, Rs. C-50/00 P, Unión de Pequeños Agricultores/Rat, Juristische Schulung (JuS) 2002, 1220-1222.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krenzel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0

- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5
- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law – New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X
- Heft 30 Bernhard Kluttig, Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Und die Hoffnung stirbt zuletzt..., September 2004, ISBN 3-86010-746-1